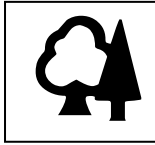


SATZUNG



Des Kleingartenvereines „Waldesrauschen Einsiedel“ e. V.



1. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

1.1

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Waldesrauschen Einsiedel“ e. V.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in 09123 Chemnitz/ OT Einsiedel, Schrebergartenweg 1 und ist unter der Nummer VR 1835 in das Vereinsregister beim Registergericht Chemnitz eingetragen.

Der Sitz des Vereines ist zugleich die Postanschrift.

1.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.4

Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.

1.5

Die Gärten und das Gartenheim des KGVs „Waldesrauschen Einsiedel“ e. V. liegen auf dem Flurstück 334 der Gemarkung Einsiedel.

Der Verein ist Pächter des Flurstückes: Teilfläche von Flurstück 334 der Gemarkung Einsiedel.

Eigentümer dieses Flurstückes ist die Stadt Chemnitz.

Der Verein verpachtet an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischer Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerischen Nutzung) mit einem individuellen Pachtvertrag zwischen Verein und Mitglied jeweils einen Kleingarten.

Mit dem Betreiber des Gartenheims ist ein separater Vertrag abgeschlossen.

1.6

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

1.7

Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz.

2. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

2.1

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB). Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.

Der Antrag soll den Namen, den Geburtstag, die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse enthalten.

2.2

Die Anpachtung eines Kleingartens setzt die Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages sowie anderer Vereinsordnungen durch das Mitglied voraus.

2.3

Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens sind an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage und Gebühren laut Gebührenordnung zu zahlen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

3.1

Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.

3.2

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres per 31.12. zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende bis 31.10. erfolgen. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3.3

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein kann erfolgen insbesondere:

3.3.1

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

3.3.2

zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn

3.3.2.1

das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, **erheblich** verletzt, insbesondere

- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
- b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
- c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
- d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage/dem Verein verweigert,
- e) ohne Zustimmung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan der Stadt oder der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
- f) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- g) gegen die Bestimmungen der Ordnungen verstößt.

3.3.2.2

das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,

3.3.2.3

das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

3.4

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein kann erfolgen:

3.4.1

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

3.4.1.1

wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder

3.4.1.2

wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.2

zum 30. November eines Jahres, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, **erheblich** verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert.

Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.

3.5

Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung schriftlich Einspruch einlegen.

Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.6

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Punkt 3.6 Satz 2 entsprechend.

Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

3.7

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

3.8

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger, sofern ein solcher vorhanden ist, eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleingG findet entsprechende Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest.

Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. In besonderen Fällen können der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters findet § 558 BGB Anwendung.

Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens - Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied - an den Vorpächter zu zahlen.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

3.9

Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1

Jedes Mitglied hat das Recht

4.1.1

an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,

4.1.2

die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,

4.2

Jedes Mitglied hat die Pflicht

4.2.1

den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld.

Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt, Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

4.2.2

die Bestimmungen der Satzung und erlassener Ordnungen (z.B. Garten-, Gebühren- und Beitragsordnung) zu befolgen,

4.2.3

die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht,

4.2.4

den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.

5. Mitgliederversammlung

5.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden vier Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt rechtzeitig durch Anschlag in den Anlagen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

5.1.1

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,

5.1.2

Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

5.1.3

Erledigung der eingebrachten Anträge,

5.1.4

die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

5.1.5

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

5.1.6

Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen des Vorstandes (siehe Ziffer 3.5 Abs. 2),

5.1.7

Entscheidung über die zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltung und

5.1.8

Entscheidung über Festsetzung von Umlagen.

5.2

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

5.3

Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

5.4

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

5.5

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

5.6

Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes sowie die Entlastung der alten und die Wahl der neuen Kassenprüfer.

5.7

Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

6. Der Vorstand

6.1

Der Vorstand besteht aus vier Personen, die folgende Vereinsämter ausüben:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

6.2

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

6.3

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung (nur bei Verhinderung des Vorsitzenden) auszuüben.

Konto Verfügungs- und Zeichnungsbefugnisse werden unter Ziffer 9.1 geregelt.

6.4

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooption selbst zu ergänzen.

6.5

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

6.6

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschüsse) gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

6.7

Der Vorstand führt seine Sitzungen monatlich bzw. bei Bedarf durch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

6.8

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

7. Zuständigkeit des Vorstandes

7.1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck entsprechen. Er führt die Geschäfte des Vereines.

7.2

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

7.2.1

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung,

7.2.2

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

7.2.3

Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Gewährleistung einer exakten Buch- und Kassenführung und Erstellung des Geschäftsberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr,

7.2.4

Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,

7.2.5

Abschluss von Versicherungen,

7.2.6

Verwaltung und Unterhaltung der Kleingartenanlage gemäß den Verpflichtungen des Zwischenpachtvertrages,

7.2.7

Vergabe der Kleingärten auf Grund gestellter Anträge, Abschluss von Kleingartenpachtverträgen und deren Kündigung im Falle von Verstößen gegen die Gartenordnung und vertragliche Pflichten,

7.2.8

Zuordnung nicht verpachteter Kleingärten an benachbarte Parzellen oder Nutzung als gemeinschaftliche Einrichtung,

7.2.9

Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung und Gartenordnung sowie Anmeldung von Satzungsänderungen,

7.2.10

Gestaltung und Förderung des Vereinslebens,

7.2.11

Fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder,

7.2.12

Regelung des Pächterwechsels, der Gewährleistung einer wertmäßigen Schätzung des Kleingartens und Durchführung der finanziellen Abwicklung im Auftrag des alten und neuen Pächters,

7.2.13

Abschluss eines Arbeitsvertrages im Interesse der rechtlichen Vertretung des Vereines.

7.2.14

Festlegung der Anzahl der Gartenobleute (Strom, Wasser usw.).

Aufgaben und Funktionen regelt der Vorstand. Mitglieder der Wertermittlungskommission sowie Fachberater/-innen werden vom Vorstand bestellt (berufen).

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

9.1

Der Vorsitzende und der Schatzmeister haben einzeln unbeschränkte finanzielle Verfügungsrechte und Kontobefugnisse. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben gemeinsam unbeschränkte Verfügungs- und Kontozeichnungsbefugnis.

9.2

Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich. Bei Zahlungen und Überweisungen von über 1000,- € ist der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende nachweislich zu informieren. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§259, 666 BGB und 140 AO zu berücksichtigen.

9.3

Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

9.4

Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

9.5

Die stichprobenartige Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.

9.6

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

9.7

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.8

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen werden entsprechend der vom Vorstand festgelegten Termine fällig.

10. Vereinsstrafen

10.1

Aus Gründen der in Ziffer 3.3.2.1 Buchstaben a bis g beschriebenen Vergehen, kann für ein Mitglied auch eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden.

10.2

Als Vereinsstrafen gelten:

10.2.1

Die Ermahnung

10.2.2

Die Verwarnung in Verbindung mit einem Verwarnungsgeld bis zu 50,00 €. 10.3

Das Verwarnungsgeld ist der Vereinskasse zuzuführen. 10.4

Das Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen des Ausschlusses.

11. Auflösung des Vereines

11.1

Die Auflösung des Vereines kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11.2

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

11.3

Bei Auflösung des Vereines, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

12. Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdenden Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich zu unterrichten

13. Schlussbestimmungen

13.1

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 13.2

Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden. 13.3

Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

13.4

Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

13.5

Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form zu benutzen.

14. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des


Kleingartenvereins „Waldesrauschen Einsiedel“ e. V.

am 2. Juni 2017

beschlossen und

am 04. August 2017 in das Vereinsregister eingetragen.

Chemnitz, den 08. August 2017


Henry Pacher
(Vorsitzender)


Frank Weise
(Schriftführer)



Gebühren- und Beitragsordnung

○ Aufnahmebeitrag (<i>Aufwandspauschale</i>)	25,00 €
○ Aufnahmebeitrag Zweitmitglied	0,00 €
○ Mitgliedsbeitrag	5,00 €/Jahr
○ Mitgliedsbeitrag <i>Zweitmitglied</i>	5,00 €/Jahr
○ Kündigung <i>des Kleingartens und der Mitgliedschaft (Aufwandspauschale)</i>	25,00 €
- Wenn durch den Pächter kein Nachfolger gewonnen wurde	
- Gebühr ist bei Übergabe des Gartens in bar zu bezahlen	
- Gebühr wird nicht bei Tod des Mitgliedes oder des Zweitmitgliedes erhoben	
○ Kündigung <i>des Kleingartens und der Mitgliedschaft (Aufwandspauschale)</i>	10,00 €
- Wenn durch den Pächter ein Nachfolger gewonnen wird	
- Gebühr ist bei Übergabe des Gartens in bar zu bezahlen	
.....	
○ Arbeitsstunden nach gesetzlich vorgeschriebenem Mindestlohn/Std ab 2019	9,19 € (z.Zt.)
- Pflicht-Arbeitsstunden: Es werden z.Zt. 4 Std pro Jahr berechnet	
- Vergütung von Arbeitsstunden entsprechend zeitnahe Std.-Nachweis	
○ Wartungs- und Verwaltungsaufwand	0,160 €/m ² /Jahr
○ Pachtzins (<i>wird aktuell von der Stadt Chemnitz festgelegt</i>)	z. Zt. 0,134 €/m ² /Jahr
○ Zählerpauschale <i>Wasserzähler</i>	4,50 €/Jahr
○ Zählerpauschale <i>Stromzähler</i>	4,50 €/Jahr
○ Gebühren für Bauanträge/ Baugenehmigung	10,00 €
.....	
○ Ordnungsgebühren	
- Erinnerung wegen Nichteinhaltung eines Zahlungstermins	0,00 €
- Erste Mahnung (mit Ankündigung einer Wasser- und Stromsperre)	10,00 €
- Zweite Mahnung (mit Sperre des Wasser- und Stromanschlusses)	15,00 €
- Sperrung des Wasseranschlusses	20,00 €
- Aufhebung der Sperrung	20,00 €
- Sperrung des Elektroanschlusses	20,00 €
- Aufhebung der Sperrung	20,00 €
- Unentschuldigtes Fernbleiben bei Einladung zur Vorstands-Sitzung	10,00 €
- Unbegründete Nichteinhaltung des Termins des Wasserzählereinbaus	10,00 €
- Nichteinhaltung des Termins zur Meldung des Stromzählerstandes	10,00 €
--> Bei einem Verzug von 14 Tagen kostenpflichtige Sperrung des Stromanschlusses	
- Schätzung des Gartens durch einen internen Schätzer	80,00 €
- Nichtbekanntgabe der Adressänderung oder Telefonnummer	10,00 €
- Eigenmächtiges Entfernen von Plomben an Strom- und Wasseranschlüssen	25,00 €
- Bauen ohne Baugenehmigung	25,00 €
.....	
○ Vereinsstrafe <i>entsprechend Satzung</i>	bis 50,00 €

Diese Gebühren- und Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. Juni 2017 beschlossen und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Eine Ergänzung und eine Änderung wurden auf der Mitgliederversammlung am 24.05.2019 beschlossen. Diese treten am 25.05.2019 in Kraft.

der Vorstand